

Verfahrens Gesetzesverletzungen anderer Art erkennen und beseitigen? Die umfassende Beseitigung von Gesetzesverletzungen verlangt bei der Aufteilung der Arbeit nach Sachgebieten, daß sich mehrere Staatsanwälte mit ein und demselben Vorgang befassen. Das ist ein erhöhter Arbeitsaufwand und führt schließlich zu einer unrationellen Arbeitsweise.

Die territoriale Aufgliederung dagegen zwingt die einzelnen Genossen, sich auf allen Gebieten der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit ein Maximum an politischen und juristischen Kenntnissen zu verschaffen. Sie schafft eine engere Verbindung der einzelnen Genossen mit den örtlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen, Konfliktkommissionen und vor allem mit den sozialistischen Brigaden ihres Territoriums.

Zur Durchführung und Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Arbeit hat das Kollektiv der Kreisstaatsanwaltschaft Spremberg deshalb festgelegt:

Das Kreisgebiet wird auf die drei beigeordneten Staatsanwälte aufgeteilt.

Ein Staatsanwalt ist für das Kombinat Schwarze Pumpe, ein anderer Staatsanwalt für die Stadt Spremberg, zu der neben dem Kraftwerk Trattendorf und anderen Industriebetrieben auch vier LPGs gehören, und der dritte Staatsanwalt für das übrige Kreisgebiet verantwortlich. Bei dieser Aufteilung haben wir darauf geachtet, daß eine Zersplitterung in der Zusammenarbeit mit zentralen Organen des Kreises nicht erfolgt. So betreut z. B. der Staatsanwalt die in der Stadt Spremberg gelegene MTS, der für den größten Teil der Landwirtschaft verantwortlich ist. Daneben hält er Verbindung zum LPG-Beirat, MTS-Beirat und zur LPG-Rechtskommission. Für die über das gesamte Kreisgebiet verstreuten Handelsorgane ist der für die Stadt Spremberg verantwortliche Staatsanwalt zuständig. Dieser hält ferner die Verbindung zum FDGB-Kreisverband, wobei die Zusammenarbeit mit der Arbeitsschutzinspektion und der SV-Beschwerdekommission im Vordergrund steht. Der für das Kombinat Schwarze Pumpe verantwortliche Staatsanwalt leitet die Genossen des Betriebsschutzamtes an und hält die Verbindung zu den selbständigen zentralen gesellschaftlichen Organisationen des Kombinats. Die Verantwortlichkeit der jeweiligen Genossen erstreckt sich auf alle Gebiete der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit auf ihrem Territorium.

Die Haupttätigkeit des Kreisstaatsanwalts liegt in der Anleitung der einzelnen Genossen. In täglichen kurzen Arbeitsbesprechungen und in den wöchentlichen Dienstbesprechungen tauschen die Staatsanwälte ihre Erfahrungen aus. Es ist eine vorrangige Aufgabe des Kreisstaatsanwalts, für die allseitige Erweiterung der Kenntnisse der einzelnen Genossen auf allen Gebieten der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit zu sorgen. Neben der Bearbeitung gewisser Schwerpunktaufgaben hält er die ständige Verbindung zu den örtlichen Organen des Kreises und nimmt an der Ratssitzung teil. Er ist für die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen verantwortlich und arbeitet in der Rückkehrerkommission mit. Bei Urlaub, Abordnungen u. ä. gibt es gewisse Schwierigkeiten, die aber nicht größer sind als die bei der Aufgliederung nach Sachgebieten.

Die territoriale Aufgliederung ist noch fruchtbringender, wenn sich im jeweiligen Kreisgebiet das Kreisgericht dieser Arbeitsweise anschließt, da dann immer ein Staatsanwalt mit einem Richter besonders eng zusammenarbeiten kann und dieser dabei umfassende Kenntnisse auf allen Gebieten des politischen und ökonomischen Geschehens im betreffenden Bereich erhält.

Nach der Einführung der neuen Arbeitsmethode konnten wir einige Anfängererfolge in der Verbesserung unserer Arbeit erreichen. Wer jedoch davon ausgeht, daß sich die Erfolge mit einem Schlag einstellen, geht fehl. In der Anfangszeit der territorialen Aufgliederung und

der Durchsetzung der komplexen Arbeitsweise kommt es darauf an, die jahrelange einseitige Entwicklung der Staatsanwälte zu überwinden.

HORST RICHTER,

Staatsanwalt des Kreises Spremberg

CHRISTA KLEINERT,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises Spremberg

II

Keil führt in seinem Artikel (NJ 1961 S. 498) an, daß die Staatsanwaltschaft des Kreises Hoyerswerda die Meinung vertritt, daß sich die territoriale Aufteilung für die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit nicht eignet. Das Kollektiv der Staatsanwaltschaft des Kreises erkennt durchaus an, daß die territoriale Arbeitsweise einige Vorteile aufweist, daß aber gleichzeitig durch die unterschiedliche Arbeitsweise beider Dienststellen sich für die Staatsanwaltschaft erhebliche Nachteile ergeben würden.

Im Mittelpunkt der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit stehen nach wie vor die Aufgaben der Allgemeinen Aufsicht. Die Lösung dieser Aufgaben bedingt einen engen Kontakt zu den anderen Institutionen des Kreises, z. B. zum Kreistag, zur Kreisleitung, zum Vorsitzenden und zu den Fachabteilungen des Rates, zum FDGB, zur FDJ, zur Sozialversicherung, zur Arbeitsrechtskommission usw.

Die territoriale Arbeitsweise würde mit sich bringen, daß alle Staatsanwälte der Dienststelle mit all diesen Institutionen des Kreises zusammenarbeiten müßten und es zu einer zersplitterten, uneinheitlichen Arbeit der Dienststelle führen könnte. Dem steht auch nicht entgegen, wenn die Mitarbeiter in den Dienstbesprechungen mehr als bisher über die Ergebnisse ihrer Arbeit berichten würden. Durch diese Arbeitsweise würden die Staatsanwälte zwar mehr Besprechungen miteinander führen, die notwendige operative Arbeit jedoch einschränken müssen.

Keil behauptet, daß der Dienststellenleiter bei der territorialen Arbeitsweise durch eine verbesserte Leitungstätigkeit einen besseren Überblick über die politische und ökonomische Situation im Kreis gewinnen und deshalb die einzelnen Mitarbeiter besser anleiten könne. Die bisherigen Erfahrungen haben aber gezeigt, daß bei Ausfall eines Mitarbeiters durch Krankheit, Urlaub u. ä. die operative Tätigkeit der anderen Mitarbeiter stets zugunsten von Schreibtischarbeiten eingeschränkt wurde. Wenn der Dienststellenleiter die Arbeit in einem bestimmten Territorium voll übernehmen muß, ist er bereits durch diese Tätigkeit ausgelastet, so daß die Anleitung seiner Mitarbeiter nicht mehr voll gewährleistet ist. Dabei muß dem Dienststellenleiter auch der Gesamtüberblick über den Kreis verlorengehen.

Wir haben unsere Arbeit unter Berücksichtigung der bisher gesammelten Erfahrungen nach ökonomischen Gesichtspunkten und speziellen Rechtsgebieten aufgeteilt. Diese Aufteilung hat die Vorteile, daß jeweils ein Staatsanwalt mit bestimmten Institutionen des Kreises zusammenarbeitet und mit der gesamten Situation im Kreis auf dem Gebiet der Landwirtschaft, des Bauwesens, der Havarien, des Arbeitsschutzes usw. und nicht zuletzt der Jugendkriminalität vertraut ist. Der Dienststellenleiter hat dadurch die Möglichkeit, bei seiner operativen Anleitung sich einen schnelleren und umfassenden Überblick zu verschaffen und die Kontrolltätigkeit und Anleitung zügiger vorzunehmen.

Besonders möchten wir auf die Gefahr der Zersplitterung und uneinheitlichen Arbeit bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität hinweisen. An die Bearbeiter von Jugendstrafsachen müssen besondere Anforderungen gestellt werden. Wir erachten es deshalb als notwendig und richtig, wenn für die Bekämpfung der Jugendkriminalität nur ein Richter oder Staatsanwalt